

Import von „spezifizierten Pflanzen“ und „spezifiziertem Holz“ von *Aromia bungii*

Der Asiatische Moschusbockkäfer (*Aromia bungii* – [siehe Risikoanalyse des JKI vom 27.02.2012](#)) kann bedeutende wirtschaftliche, soziale und ökologische Schäden für das Gebiet der Europäischen Union verursachen.

Der *Aromia bungii* stammt aus China und wurde nach Europa eingeschleppt. Aufgrund der gegebenen klimatischen Voraussetzungen in den gemäßigten und subtropischen Gebieten der EU besteht die Gefahr seiner Ansiedlung und Ausbreitung.

In Kampanien und der Lombardei (IT) hat er sich bereits lokal angesiedelt. Ganze Obstplantagen sind befallen.

Die Europäische Kommission hat mit dem [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2018/1503](#) Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Aromia bungii* erlassen.

Die wahrscheinlichsten Wege für die Einschleppung von *Aromia bungii* sind Pflanzen und alle Arten von Holz oder Holzzeugnissen von *Prunus* sp. , die groß genug sind, um den Lebenszyklus des Schädlings bis zum adulten Stadium aufrechtzuerhalten und die keiner Behandlung zur Abtötung des Schädlings unterzogen wurden.

Aus diesem Grund wurden Regelungen erlassen für die Einfuhr und das innergemeinschaftliche Verbringen von

- zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen, außer Samen von *Prunus* sp, außer *Prunus laurocerasus*., („spezifizierte Pflanzen“), mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von 1 cm oder mehr an der dicksten Stelle
- Holz, das ganz oder teilweise aus *Prunus* sp, außer *Prunus laurocerasus*, mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von 1 cm oder mehr an der dicksten Stelle gewonnen wurde („spezifiziertes Holz“) und von spezifizierten Pflanzen mit Waren der KN-Codes: 4401 12 00, 4401 22, 4401 40, 4403 12 00, ex 4404 20 00, 4406, 4407 94, 4416 00 00, 9406 10 00 (die 4401 gilt nur für Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zusammengepresst, mit einer Dicke und Breite von mehr als 2,5 cm)
- Holzverpackungsmaterial, das ganz oder teilweise aus Holz von *Prunus* sp., außer *Prunus laurocerasus*, mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von 1 cm oder mehr an der dicksten Stelle gewonnen wurde („spezifiziertes Holzverpackungsmaterial“).

Einfuhr von „spezifizierten Pflanzen“ aus Befallsländern von *Aromia bungii* (Artikel 11)

Bei der Einfuhr von „spezifizierten Pflanzen“ aus Befallsländern von *Aromia bungii* ist im Pflanzengesundheitszeugnis eine der im Artikel 11 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1503 genannten Erklärungen im Feld 11 als „zusätzliche Erklärung“ anzugeben:

- **Artikel 11 (Punkt a) oder Punkt b) oder Punkt c) des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1503**
- **Im Fall von Punkt b) ist der Name des Gebietes unter der Rubrik „Ursprungsort“ im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.**

Einfuhr von „spezifiziertem Holz“ aus Befallsländern von *Aromia bungii* (Artikel 12)

Bei der Einfuhr von spezifiziertem Holz aus Befallsländern von *Aromia bungii*,

- außer in Form von Plättchen, Schnitzeln, Spänen, Holzabfall oder Holzausschuss mit den Waren der KN-Codes 4401 12 00, 4401 22, 4401 40, 4403 12 00, ex 4404 20 00, 4406, 4407 94, 4416 00 00, 9406 10 00 (die 4401 gilt nur für Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zusammengepresst, mit einer Dicke und Breite von mehr als 2,5 cm)

ist eine der im Artikel 12 (1) des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1503 genannten Erklärungen im Feld 11 als „zusätzliche Erklärung“ im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben:

- **Artikel 12 (1) (Punkt a) oder Punkt b) oder Punkt c) des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1503**
- **Im Fall von Punkt a) ist der Name des Gebietes unter der Rubrik „Ursprungsort“ im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.**
- **Im Fall von Punkt b) ist die Hitzebehandlung dadurch nachzuweisen, dass die Markierung „HT“ nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angegeben wird.**

Bei der Einfuhr von spezifiziertem Holz aus Befallsländern von *Aromia bungii*,

- in Form von Plättchen, Schnitzeln, Spänen, Holzabfall oder Holzausschuss mit den Waren der KN-Codes 4401 12 00, 4401 22, 4401 40, 4403 12 00, ex 4404 20 00, 4406, 4407 94, 4416 00 00, 9406 10 00 (die 4401 gilt nur für Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zusammengepresst, mit einer Dicke und Breite von mehr als 2,5 cm)

ist eine der im Artikel 12 (2) des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1503 genannten Erklärungen im Feld 11 als „zusätzliche Erklärung“ im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben:

- **Artikel 12 (2) (Punkt a) oder Punkt b) oder Punkt c) des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1503**
- **Im Fall von Punkt a) ist der Name des Gebietes unter der Rubrik „Ursprungsort“ im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.**

Pflanzengesundheitliche Importkontrollen bei der Einfuhr von spezifizierten Pflanzen und spezifiziertem Holz aus Befallsländern von *Aromia bungii* (Artikel 13)

Alle Sendungen aus Befallsländern von *Aromia bungii*

- von spezifiziertem Holz und
- spezifizierten Pflanzen

werden am Eingangsort in die Europäische Union oder an einem vom Pflanzenschutzdienst zugelassenen Kontrollort (Bestimmungsort) kontrolliert.

Die angewandten Untersuchungsmethoden müssen sicherstellen, dass jedes Anzeichen eines Befalls von *Aromia bungii* erkannt wird.

Diese Untersuchung schließt gegebenenfalls eine gezielte destruktive Probenahme ein.